Viertes Aktenstück.

Gutachten der Marburger medizinischen Fakultät.

Responsum der medizinischen Fakultät zu Marburg, über die Todesursache des in der Nacht vom 9. zum 10. November 1816 in Köln verschwundenen und am 19. des folgenden Monats in Friemersheim im Rhein gefundenen Wilh. Cönen aus Crefeld.

Von dem Vertheidiger eines Mannes, den man beschuldigt, einen jungen Menschen, Wilh. Cönen von Crefeld, in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1816 ermordet zu haben, dem Advokaten am K. Pr. Rhein. Appellations-Gerichtshofe, Namens J. H. Aldenhoven in Köln, ist die Marburger medizinische Fakultät dato den 22. August 1821 schriftlich ersucht, demselben ein ausführliches unpartheiisches ärztliches Gutachten über die Todesursache des Wilh. Cönen zu entwerfen. — Die Fakultät erhielt mit der Aufforderung zugleich Abschriften von den, über die Art der Auffindung und den ersten Befund der Leiche am 19. und 20. Dezembr. 1816 geführten Protokolle, ferner gedruckte, die Criminal-Prozedur gegen Chr. Hamacher bezeichnende Beilagen, welche sub. a) das Besichtigungs-Protokol vom 21. Dezbr. 1816 und Nr. 4 das Gutachten der obduzirenden Aerzte vom 18., 21. und 24. Januar 1817; dann sub b) ein Gutachten zweier Aerzte in

Trier vom 21. Jannuar 1818, dann noch die Ansichten letzterer Aerzte, des Hofraths Dr. Seibold und Dr. Burkhard enthaltend, welche diese vor dem Assisenhofe in Trier vom 26. und 27. Oktober 1820 über die Sachen äusserten. — Dem Hrn. Vertheidiger Aldenhoven ist ein Gutachten von einer medizinischen Fakultät wohl deshalb vorzüglich wünschenswerth geworden, als die Ansichten von mehrern einzelnen Aerzten über das Gutachten der Herren Obduzenten und das der Trier'schen Aerzte verschieden ausgefallen seyn sollen. Derselbe wünscht besonders genau untersucht zu haben, ob das in den Akten vorkommende Geständniß von Chr. Hamacher nach medizinischen Grundsätzen beurtheilt, mit dem Leichenbefunde zusammenstimme oder nicht, und glaubt seiner Ansicht nach, über die Sache, der Fakultät etwa folgende Fragen zur Erörterung und Entscheidung vorlegen zu müssen.

1) Stimmt das von Christ. Hamacher abgelegte Geständniß in seinen Angaben der näheren Umstände des Mords, mit der Anzahl und der Beschaffenheit der an Cönens Leiche gefundenen, in dem Obduktions-Protokoll beschriebenen Wunden überein?

2) Kann angenommen werden, daß die darin beschriebenen Kopfwunden einige, oder eine dem Cönen mittelst eines Schlages mit einem Bandmesser beigebracht worden seyen?

3) Waren diese Kopfwunden nothwendig mit einer sehr heftigen und absolut tödtlichen Hirnerschütterung verbunden?

4) Erhielt Cönen diese Wunden als er noch lebte, oder können solche auch erst nach seinem schon

früher auf andere Weise herbeigeführten Tode entstanden seyn?

5) Wurde: Cönen erwürgt?

6) Kam derselbe schon als Leiche in das Wasser, oder ist er im Rhein ertunken?

Indem der Herr Vertheidiger aber diese sechs Fragen seinem Ermessen nach aufgestellt hat, überließ er es übrigens dem Urtheile der Fakultät, alle die Punkte zu würdigen, welche auf die muthmaßliche Todesart des Cönen hindeuten können.

Die Fakultät nahm um so weniger Anstand, dem Wunsche des Hrn. Vertheidiger zu entsprechen, als ihr diese durch öffentliche Blätter schon vor Jahren viel Interesse erregte Criminal-Prozedur jetzt noch als viel wichtiger vorkommen mußte; und unterwarf daher die eine medizinische Beurtheilung zulassenden Prozeßakten derjenigen Aufmerksamkeit, welche die ganze Sache überhaupt verdient. — Zunächst kam es wohl darauf an, die von dem Herrn Vertheidiger gestellten Fragen in Bezug auf alle wichtigen, in den Akten sich vorfindenden, einigermaßen Aufklärung zulassenden Punkte in der Hinsicht zu prüfen und bei vorzunehmender Beantwortung derselben den erforderlichen Umfang der Fragen zu erforschen. Es ergab sich denn hiernach, daß keine weitere Aufstellung von Fragen nöthig sey, sondern bei einer möglichst genauen Prüfung und Beantwortung dieser, sich so ziemlich Alles werde erschöpfen lassen. — Wenn nun auch die Fakultät Anfangs in die Idee des Herrn Vertheidigers einging, als werde sich das verlangte Gutachten schon aus den vorhergehenden Akten nach der blosen Beschreibung der Wunden und des angeblichen Mord-Instruments anfertigen lassen, wenn

es bei einem Versuche dazu auch so ziemlich möglich schien, so fand sie es der Wichtigkeit der Sache dennoch für angemessener, wo nicht grade das Original, doch eine Copie als Abguß oder Zeichnung von dem angeblichen Mord-Instrumente sowohl, als etwas Aehnliches von den dadurch verursacht seyn sollenden Wunden sich auszubitten, um so gewissenhaft als möglich, zu Werke zu gehen. — Der Herr Vertheidiger entsprach auch dieser Aufforderung, indem er die verlangten Copien, welche auch seiner Aeusserung zufolge nach dem bei den Criminal-Akten in Trier liegenden Fonk'schen Bandmesser, und einer nach Original-Zeichnung von den an Cönens Kopfe gefundenen Wunden gemacht seyn sollen, der Fakultät mit dem Bemerken zustellte, daß er glaube, dieselbe werde es mit ihm wohl angemessen finden, daß diese Zeichnungen dem Gutachten angehängt würden. Besser wäre es nun wohl gewesen, wenn die Abbildung der Wunden zugleich mit Nummern bezeichnet eingeschickt wäre, statt daß dies erst von Seiten der Fakultät hat durch Vergleichung mit der Bezeichnung der Wunden in dem Obduktions-Protokoll geschehen müssen. Eine Verwechselung scheint jedoch nicht gut möglich, und falls sie statt fände, leicht aufgedeckt werden zu können.

Ein hier angeheftetes Blatt enthält unter Fig. 1 die Abbildung des Fonk'schen Bandmessers, die Fläche zeigend, und unter Fig. 2 besonders noch die Form, Länge und Breite des Bandmesser-Rückens dargestellt, wodurch man die Ueberzeugung bekommen, daß es ein Bandmesser von gewöhnlicher Art, nur, wie es scheint, mit einem hölzernen Griff versehen ist, statt, daß man sie meistens mit einem messingenen Griff findet. — Ein zweites hier angeheftetes Blatt stellt unter Fig. 1 eine

Profil = Ansicht von Cönens Vorderkopf nebst Nase und zwar von der linken Seite so dar, daß bis auf die unter Nro. 7 im Obduktions = Protokoll aufgezeichneten, einen Laubthaler großen Scheitelwunde, alle übrigen darin unter Nro. 8, 9, 10 angeführten, so bemerkbar sind als sie sich etwa gleich, oder bald nach dem Auffinden der Leiche gezeigt haben konnten, wie nämlich noch keine weitere Nachforschung daran mit einem Messer vorgenommen war. Ob nun aber diese Zeichnung im Original dieselbe ist, welche man in dem Obduktions= Protokoll bei der unter Nr. 10 angedeuteten Stichwunde erwähnt findet, darüber geben die Akten keinen Aufschluß. Unter Fig. 2 ist auf demselben Blatte die Zeichnung Fig. 1 wiederholt, blos mit einer Modifikation dargestellt, die nur durch eine Untersuchung der Wunden Nro. 8 und 9 mit dem Messer herbeigeführt seyn konnte. Fig. 3 soll wahrscheinlich die unter Nr. 13 in dem Obduktions = Protokoll erwähnten 3 Linien im Durchmesser betragende dunkelrothe Stelle am Stirnbein andeuten; in deren Mitte ein etwas weißlicher Stern sichtbar gewesen. — Die Abbildungen der Wunden sind übrigens mit denselben Nummern versehen, wie die im Obduktions = Protokolle beschriebenen.

Erste Frage. Das Geständniß von Hamacher stimmt nicht allein, nicht mit der Anzahl und Beschaffenheit der Kopfwunden, die die Herren Obduzenten an Cönens Leiche gefunden haben, überein, sondern steht damit hin und wieder im auffallendsten Widerspruch. — Dem Geständniß nach, gab Fonk dem Cönen nur einen Schlag mit einem Bandmesser, und doch sind laut des Obduktions = Protokolls mehrere, und zwar verschieden gestaltete, auf verschiedene Verletzungs = Werkzeuge hin=

deutende Wunden unter den Nro. 7, 8, 9 und 10 bezeichnet, welche unmöglich alle auf einmal durch irgend ein Instrument angebracht werden konnten. Was nun die Beschaffenheit der unter Nro. 8 von den Herren Obduzenten bezeichneten, und von diesen, wie von den Trierschen Herren Aerzten für absolut tödtlich erklärten, mithin wichtigsten Wunde, betrifft, so läßt diese zwar, so wie sie gefunden ward, blos ihrer länglichen Form nach etwas, aber doch sonst weiter keine Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Hamacherschen Geständnisses entdecken, wie dies bei der Beantwortung der zweiten Frage näher erörtert werden wird. Die Entstehung der übrigen Wunden läßt aber wegen gänzlich fehlendem Stoff durchaus keine Erklärung zu. Ob aber nicht vielleicht mehr Stoff zu gewinnen gewesen wäre, wenn z. B. Hamacher den Mordort in dem der Aussage nach wichtig gewordenen Flecke im Fonkschen Keller umständlich hätte beschreiben müssen, und zwar 1) mit Angabe der statt gehabten Stellung der drei Personen, Cönen, Fonk und Hamacher zu einander; 2) mit Angabe, wie der Hieb mit dem Bandmesser von Fonk nach Cönen zu geführt ward, ob von rechts nach links, oder umgekehrt; 3) wie das Bandmesser gefaßt gewesen, ob die Rückseite, die Schneide oder die Fläche des Bandmessers mit Cönens Kopf in Berührung gebracht sey; wodurch man eher entweder eine Uebereinstimmung mit der Angabe in dem Obduktions-Protokoll, oder einen noch viel merklichern Widerspruch, als den durch das einförmige Geständniß schon erhaltenen, bekommen haben würde. Dieses Mangels wegen läßt daher die erste Frage keine andere Beantwortung zu.

Zweite Frage. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine genaue Kenntniß der vorgefundenen Wunden sowohl, als eine des angeblichen Mordinstruments (des Bandmessers) entweder durch Anschauung in der Natur, oder durch der Natur sehr getreue Abgüsse, Zeichnungen, oder wenigstens durch eine äusserst genaue Beschreibung voraus. Leider konnten aber wohl die Herren Obduzenten wegen des muthmaßlich zu langen Aufenthalts der Leiche im Wasser von den daran gefundenen Kopfwunden nicht die genaue Beschreibung liefern, als sie solche im Ganzen mit Anerkennung der Trierschen Herren Aerzte geliefert zu haben glauben; wenigstens sind wir nicht geneigt, mit allen den Herren anzunehmen, als könne, trotz den Einflüssen, welchen die ganze Leiche, und mehr noch die daran befindlichen Wunden ausgesetzt seyn mußten, dennoch ein so bestimmter Ausspruch möglich, als könne die eine oder andere Wunde mit einem bestimmten Werkzeuge, wie dem Hamacherschen Geständniß zufolge mit dem Bandmesser gemacht seyn. — Daß aber die Form des Bandmesserrückens, den man willkührlich einwirken ließ, mit der Wunde Nro. 8 in keine genaue Uebereinstimmung gebracht seyn konnte, dies läßt sich wohl daraus abnehmen, daß die Form dieser Wunde von den Herren Obduzenten und den Trierschen Herren Aerzten verschieden angegeben ist. Im Obduktions-Protokolle heißt es nämlich:

„oben war diese Wunde beinahe doppelt so breit „als unten, ihre Breite betrug oben vollkommen 5 „Linien, und unten ungefähr $2\frac{1}{2}$ Linien."

Die Angabe der Trierschen Aerzte, welche am 26ten Oktober 1820 vernommen wurden, lautet:

„in ihrer Mitte war diese Wunde am schmalsten,

„wohingegen beide Endtheile der Wunde breit, fetzig „und mehr unförmlich waren."

Diese verschiedene Angabe der Form kann indessen nur zum Beweise dienen, daß eine ganz richtige Beurtheilung der Wunden so spät nach erfolgtem Tode nicht gut mehr möglich, indem sie gewöhnlich zuvor verschiedenen Einflüssen ausgesetzt waren, wie z. B. in diesem Falle offenbar durch das Wasser, vielleicht auch durch den Angriff der Fische, wie den durch das Eis selbst, durch ein öfteres Gefrorenseyn und Wiederaufthauen, dann durch den schon bedeutenden Grad von eingetretener Fäulniß an der Oberfläche des Körpers, und noch zuletzt durch den Spiritus. — Wenn nun aber bei dieser Annahme die vorgefundene Beschaffenheit der Wunden keine genaue Beurtheilung derselben mehr zuläßt, so wäre ja demnach auch wohl die Betrachtung des Bandmessers seiner individuellen Beschaffenheit nach für überflüssig zu erklären, was wir aber deshalb doch nicht behaupten mögen. Es ist dem ungeachtet immer eine Vergleichung nöthig, und mußte so auch in diesem Falle, der geschehenen Aussage des Hamacher zufolge, eine Vergleichung dieser mit dem Obduktionsbefund angestellt werden, was oft noch unter viel ungünstigern Umständen für nothwendig erkannt ist. Ob aber auf gewisse Vorgänge ganz richtig geschlossen, eine bestimmte Erklärung darüber für dieses oder jenes Geschehene abgegeben werden könne, das möchte wohl sehr zu bezweifeln seyn, auch kommt es nicht immer so sehr genau darauf an. — Durch die angestellte Vergleichung der hier angehefteten Abbildung des Fonk'schen Bandmessers mit der Wunde Nro. 8, welche nach dem Hamacherschen Geständnisse wohl allein nur eine Vergleichung zuläßt, findet sich in

Betreff der Form schon viel widersprechendes bei der Annahme; z. B. als habe Fonk, was auch das wahrscheinlichste wohl wäre, den Rücken des Bandmessers auf Cönens Kopf einwirken lassen; weil dadurch unstreitig die beträchtlichste Gewalt mit diesem Instrumente anzubringen war, mußte die Wunde unten breiter als oben seyn, so aber findet das Gegentheil statt. Nur wenn Fonk beträchtlich hoch hinter Cönen gestanden hätte, vermochte er bei der Fassung des Instruments am Stiel und den Rücken nach unten gerichtet, eine Wunde von der Form, wie sie im Obduktions-Protokoll beschrieben und anliegend in der Fig. I, Nro. 8 bezeichnet ist, darzustellen. Bei alle dem wäre es aber doch nicht unmöglich, auch wenn Fonk vor oder neben Cönen in gleicher Höhe stand, mit der, wenn auch ganz entgegengesetzten Form des Bandmesserrückens eine Form der Wunde, wie sie gefunden ist, so ziemlich zu bewirken, wenn z. B., was leicht der Fall seyn konnte, statt des flachen Rückens dieser nur schräg mit einer Kante des Messerrückens einwirkte. — Auf diese Weise giebt sich freilich die Möglichkeit, eine so gestaltete Wunde mit dem Bandmesserrücken anzubringen, zu erkennen, aber eben so gut konnte auch eine solche Form bei schräger Einwirkung des schneidenden Theils vom Bandmesser, und eben so auch mit verschiedenen andern stumpfschneidenden Werkzeugen angebracht werden. Man mag sich nun aber die Einwirkung des Bandmessers nach den verschiedenen Seiten, welche es darbietet, und auch nach den verschiedensten Richtungen, in welchen es angebracht seyn konnte, denken, so weiß man doch nicht zu begreifen, wie die äussere Wundlefze durch ein und denselben Schlag hat in zwei Lappen getheilt werden können. Ferner verräth die

Wunde Nro. 8 überhaupt keine so eingewirkte Gewalt, als bei dem Vorsatze, und der Ausführung, Jemanden einen tödtlichen Schlag mit einem so zum Tödten vorzüglich geeigneten Bandmesser beizubringen, sich hätte zeigen müssen. Auf die Form der Wunde in den weichen Bedeckungen des Kopfes allein, — ob diese irgend einer Seite des Bandmessers genau entspricht oder nicht, kann hier deshalb wohl so viel nicht ankommen, weil die Wunde bis zu ihrer Wahrnehmung so mancherlei Einflüssen ausgesetzt gewesen; daher auch unmöglich von ihr auf etwas anderes geschlossen werden kann. Aber bei der Vermuthung eines angebrachten Schlages, der die Herbeiführung des Todes bezweckte, und zwar durch ein Instrument, wie das angeführte, läßt sich nur, wenn die Wunde durch ihre Folgen für absolut tödtlich erklärt werden soll, wichtigere Verletzung mehr in der Tiefe erwarten, auch wohl jederzeit finden. — Das wenigste, was also an der Wunde, wenn man sie sich wegen ihrer Form durch eine schiefe Einwirkung des Bandmesserrückens gemacht denkt, sich hätte zeigen müssen, wäre ein länglicher Eindruck am Knochen, der aber bei eingewirkter Schneide schon bedeutender gewesen seyn müßte. Bei der Kraft aber, wie man sie sich unter so bewandten Umständen angewendet denkt, hätte nicht blos eine 3 Linien im Durchmesser betragende, etwas dunkler gefärbte, in der Mitte mit einem weißen Sternchen versehene Knochenstelle, allein den ganzen sichtbaren Eindruck des Instruments verrathen dürfen, sondern gewiß würden mehr oder weniger ausgebreitete Fissuren im Knochen nebst Extravasat unter dem Schädel die sichtbaren Folgen gewesen seyn. — Ein mit dem Bau des

Kopfes und dessen Verletzungen in verschiedenen Graden einigermaßen vertraut gewordener Arzt wird nicht gut anders, als von der Einwirkung eines solchen Instruments nur durch viele sichtbare Zeichen sich andeutende gefährliche, ohne Hülfe gewiß tödtlich ablaufende Verletzungen erwarten. Obgleich nun die Fakultät nur dieser Meinung war, so hielt sie es doch für der Mühe werth, an einigen frischen Leichen eine Gewalt, wie man sie sich ungefähr zu einem solchen Zweck nothwendig denkt, durch ein dem Fonkschen Bandmesser ganz ähnliches anbringen zu lassen, um hierdurch vorzüglich die Einwirkung davon auf die Kopfknochen zu prüfen, wobei natürlich der Kopf der Gewalt mußte ausweichen können. Hierbei ergab sich denn alles so, wie man im Voraus davon überzeugt war. — Die Application des Bandmesserrückens gab eine ungleich ovale, eine Knocheninsel bildende Fissur mit daran ausstrahlenden andern, deren eine durch den Augenhöhlen rund, und die Augenhöhlenecke bis zur fissura orbitatis superior, — eine zweite nach der Schläfe, und eine dritte nach dem Scheitel hinauf sich erstreckte. — Die Application der Schneide gab einen länglichen Knochenspalt, der nicht penetrirte, mit einer etwas niedergedrückten linken, und einer nach aussen gehobenen Knochenlefze ohne weiter daran ausgehende Fissuren, mithin eine unwichtigere Verletzung. Wenn durch diese Versuche nun auch gerade kein überführender Beweis gegen die Verletzung durch ein Bandmesser an Cönens Kopfe geliefert wird, weil sich der Kraftaufwand, den Fonk gebraucht haben kann, unmöglich so genau beurtheilen läßt, so wird sich doch wenigstens so viel daraus abnehmen lassen, daß die Gewalt, welche an Cönens Kopfe die Wunde bewirkte, von

keinem beträchtlichen, und nicht gut von einem solchen Grade gewesen seyn könne, um mit den Herren Obduzenten und den Trierschen Herren Aerzten diese Verwundung für eine absolut letale zu erklären. — In Betreff der unter Nro. 7 im Obduktions-Protokoll beschriebenen, nicht unbeträchtlichen Wunde mit Substanz-Verlust, tritt die Fakultät zwar darin der Meinung des Herrn Hofraths Seibold bei, als derselbe glaubt, sie sey durch einen flachen Hieb bewirkt, — nur nicht darin, daß sie gerade mit dem Bandmesser gemacht seyn soll, weil sie wohl eben so gut mit irgend einem andern stumpfschneidenden Werkzeug gemacht seyn könnte. — Die Herren Obduzenten setzen es aber auch noch mit Beistimmung des Hrn. Hofraths Seibold wegen gewisser fehlender Merkmale in Zweifel, ob die Wunde im Leben oder im Tode angebracht sey, zu welchem Zweifel zwar auch die Fakultät sich berechtigt fühlt; aber recht gut könnte doch die Wunde auch im Leben durch irgend ein stumpfschneidendes Werkzeug gemacht seyn, ohne daß die Kriterien, welche das noch stattgehabte Leben beurkunden sollen, in diesem Falle vorgefunden zu werden brauchten, indem es sich mit dieser ganz offenen Wunde anders, als mit einer gleichfalls vorgefundenen Stich- und gequetschten Wunde, verhalten mußte. An dieser Wunde war eher eine reine Ausblutung möglich; wie denn auch bei der Nichtverletzung des Schädels an der Stelle ein gänzliches Verwischen gewisser unter andern Umständen wohl sichtbar gebliebener Merkmale, und hierdurch die lange Einwirkung des Wassers statt finden konnte. — So viel ist übrigens bestimmt zu sagen: daß sie durch einen Schlag mit der Wunde Nro. 8 nicht gemacht ist. — Eben so wenig kann die unter Nro. 9

im Obduktions-Protokoll beschriebene und anliegend unter Fig. I, Nro. 9 bezeichnete, ungleich viereckige, 7 Linien im Durchmesser habende, gequetschte Wunde, durch denselben Schlag, welcher vielleicht die Wunde Nro. 8 bewirkte, entstanden seyn. — Am allerwenigsten läßt sich die Stichwunde (Nro. 10), die man in der linken Augenbraune queer liegend fand, 5 Linien lang war, sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und beim Druck noch flüssiges Blut ergoß, mit der Aussage von Hamacher vereinen. — Derselbe will bloß einen Schlag haben anbringen sehen. Die anliegende Zeichnung von dieser Wunde (Fig. I, Nro. 10) läßt zwar etwas, ihrer geringen Breite wegen, aber doch zu wenig Vermuthung zu, als könne sie allenfalls mit dem vordersten, oder hintersten Ende der Bandmesserschneide gemacht seyn. Dies setzte aber doch schon bei der Annahme, daß die Wunde Nro. 8 mit dem Rücken des Bandmessers gemacht, eine Wendung des Messers in der Fonkschen Hand und damit eine zweite Application desselben voraus, wodurch aber gewiß keine so kleine Wunde gemacht seyn würde; die Zeichnung deutet auf zu scharfe Ränder, auf einen zu schmalen Spalt, kurz auf eine Wunde hin, die nur durch ein schärferes, eigentlich nur zweischneidiges Instrument stoßweise gemacht seyn konnte. Ganz genau genommen, erscheint einem aber die Wunde durch ihre Ränder zu scharf, zu neu, um sie sich vor erfolgtem Tode gemacht zu denken. Um auf so etwas aber sicher schließen zu können, hätte sowohl die Beschreibung als Abbildung von dieser Wunde viel genauer mitgetheilt seyn müssen. — Uebrigens fragt es sich nun auch, von welcher Wunde am Vorderkopf die unter Nro. 12 beschriebene Blutunterlaufung herzuleiten sey? Recht gut

möglich ist es wohl, daß die sogenannte Hiebwunde, da sie doch mehr durch eine quetschende Einwirkung entstanden zu seyn scheint, eine Blutunterlaufung im Umkreise sowohl, als auch einer entferntern (z. B. im Schädel und in der Augenhöhle) zur Folge haben könnte, die selbst bei anzunehmender längerer Lebensdauer nach der Verwundung auch ziemlich ausgebreitet werden konnte. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß die vorgefundene, ziemlich ausgebreitete, vom linken obern Augenliede über die Nase nach dem rechten Auge hin, nicht durch diese, sondern durch die tiefer gelegene Stichwunde Nro. 10, wenn diese anders im Leben beigebracht ist, entstanden sey, weil hier ein starkes, von weiten Blutadern gebildetes Netz, im lockern Zellengewebe liegt, was verletzt werden mußte, und hierdurch eine Infiltration von Blut ins Zellengewebe entstand.

Dritte Frage. Nach der Vorstellung, welche man von der Beschaffenheit der Kopfwunde, theils durch die Angabe der Herren Obduzenten und Trierschen Aerzte, theils durch die anliegende Abbildung der Wunden sammt dem Bandmesser, und durch einen Vergleich mit dem Hamacherschen Geständniß erhält, — läßt sich allerdings wohl eine stattgefundene Hirnerschütterung annehmen; nur kann dennoch nicht auf eine vom höchsten, nicht einmal sehr hohen Grade geschlossen werden, so daß laut der Aussage der Herren Obduzenten und Trierschen Aerzte die Wunde Nro. 8 dadurch zu einer absolut tödtlichen geworden, und daß Cönen dadurch plötzlich in Erschöpfung der Gehirn- und Nervenkraft im Augenblick der Verletzung, oder doch schnell nachher getödtet sey. Dies läßt sich aus folgenden Gründen sehr bezweifeln:

1) Geht aus dem Geständnisse von Hamacher nicht hervor, daß Cönen nach erhaltenem Schlage mit dem Bandmesser gleich niedersank, was bei der Annahme der stärksten Hirnerschütterung der Fall seyn mußte; erst nach erhaltenem Stoß vor die Brust durch Fonks linke Hand fiel er nieder, wornach auch die Aufforderung von Fonk an Hamacher mit den Worten geschah: Halt' dem Kerl die Kehle zu, daß er nicht schreiet! Sollte man hierbei nicht auf noch statt gehabte Lebensäusserungen schließen können, welche nur erst durch die von Hamacher bewirkte Zusammenpressung der Kehle zum Aufhören gebracht wurden? Deuten übrigens nicht noch gewisse angeführte Merkmale, als wahrgenommene Blutunterlaufungen an verschiedenen Stellen, wie z. B. am Hinterkopfe, in der Nachbarschaft der Stirnwunden, vorzüglich am Halse und an der Brust auf eine später stattgehabte Reaction lebender Körperkräfte hin?

2) Scheint uns das Bandmesser nicht sehr geeignet dazu zu seyn, auch wenn man die Rückseite als die gewirkte annimmt, und sich den, einen nur sichern Erfolg versprechenden Kraftaufwand dazu denkt, daß hierdurch blos die Hautwunde Nro. 8 ohne viel merklichere, dem Instrument wohl zuzutrauende Knochenverletzung nur eine reine, und zwar so starke gleich oder doch schnell tödtende Hirnerschütterung bewirkt seyn könnte, welche sich durch besondere sinnlich wahrnehmbare Merkmale nicht zu erkennen zu geben brauchte. Eine Application des Bandmessers mit der Fläche würde mit Recht dafür sprechen, nur stimmt eine solche Annahme mit der Form der Wunde nicht überein. — Der angeführte Sturz mit dem Hinterkopf auf einen Gewichtstein, wo nur des

letztern Beschaffenheit in Betreff seiner Form mit oder ohne Ring, leider nicht angegeben ist, läßt nun zwar eher eine statt gefundene so starke Hirnerschütterung annehmen, aber dennoch finden wir dies zu gewagt, da die Ursache des Todes sich ja auch noch in einer andern Verletzung, wie die am Halse angemerkte suchen auch vielleicht finden läßt; wie wir denn auch die Behauptung der Herren Obduzenten für übertrieben finden, „daß beinahe jede Erschütterung des Gehirns dem Leben gefährlich werde, und daß die schnelle Tödtlichkeit der Hirnerschütterung jede Möglichkeit der Lebensrettung ausschließe, daher denn die Kopfverletzung des Cönen zu der ganz unbedingt tödtlichen gehöre." — Aus allem geht indeß soviel hervor, daß man von den vorgefundenen Kopfwunden, angenommen, daß sie dem lebenden Cönen auf irgend eine Art zugefügt wurden, recht gut auf eine mit dadurch verursachte Hirnerschütterung schließen darf, nur läßt sich durch nichts beweisen, daß dadurch allein der Tod habe erfolgen können und müssen. — Auf ein Zusammengesunkenseyn des Gehirns als auf ein so ziemlich anerkanntes Merkmal von statt gefundener reiner plötzlich tödtender Hirnerschütterung scheinen die Herren Obduzenten wohl deshalb nicht geachtet zu haben, als sie dies Organ durch zu weit vorgerückte Fäulniß bereits zerstört antrafen, und zu einer Beurtheilung in dieser Hinsicht wohl nicht mehr geeignet fanden. Ob übrigens bei einer reinen Hirnerschütterung, wohl vorzugsweise die weiße Markmasse, oder mehr die einen sichtbaren Gefäßereichthum zeigende sogenannte graue Rindenmasse die Veränderung erleide, die man sich vorstellt, ist bis das Dato noch nicht gehörig erforscht. Wahrscheinlich ist es wohl, daß Schwingungen in den

mehr massiven markigen, meistens tiefer liegenden Theilen des Gehirns andere Wirkungen hervorbringen mögen, als in der weichern, gefäßreichern, dem Schädel größtentheils mehr anliegenden grauen Substanz, da diese bestimmt bei erlittener Reizung durch ihre zahlreichen Gefäße und innigen Zusammenhang mit einer Gefäßhaut in verschiedenen Graden reagirt, daher auch oft erst spät die Folgen von früher angebrachtem Reiz unter den Krankheitsformen von Entzündung, Eiterung oder Brand hervortreten, und durch verschiedene mehr oder weniger auffallende Symptome sich zu erkennen geben. — Daß das Gehirn, als das edelste Organ vor allen übrigen Organen durch äussere Gewaltthätigkeit wohl auf eine ganz eigene Art müsse affizirt werden können, leuchtet aus seinen bei Erwachsenen gar nicht nachgebenden, äusserst harten Knochenumgebungen deutlich hervor, und gleicht dem Gehirn in der Art wohl nur das Gehör und Sehorgan, wo die innern edelsten Theile bei sie treffenden Entzündungen entweder wegen durchaus keiner oder zu geringer Nachgiebigkeit der äussern unwichtigen Hülle diesen Organen gar leicht bei mangelnder Hülfe ein schnelles auch wohl plötzliches Verderben droht. — Auch fragt sich nur noch, ob man mit den Herren Obduzenten etwas Ueberzeugendes für den plötzlich erfolgten Tod in der Blutleere der höher im Gehirn und dessen Häuten, wie in dem Gefülltseyn der nach der Basis cranii hin liegenden Gefäße, wie besonders von der arteria meningea media angeführt ist, finden könne. — Wir bezweifeln dies, weil aus den bereits angeführten Gründen keine von den Kopfverletzungen an und für sich auch mit angenommener Hirnerschütterung auf einen plötzlich erfolgten Tod hindeutet, und dann noch,

weil die so lange nach dem Tode in den kleinern Ramifications der Gefäße entdeckte Blutleere bei der am Halse vorgefundenen, wahrscheinlich doch wohl auf kleine Gefäßverletzung hindeutenden Blutaustretung, sich eher durch Senkung des Bluts erklären läßt. Gewiß würde, wenn man nach dem Auffinden der Leiche dem Kopf eine anhaltend herabhängende Lage gegeben, und nicht etwa wegen der schon bedeutend eingetretenen Fäulniß in der Kopfhöhle, Luftentwickelung in den Gefäßen es verhindert hätte, auch die Anfüllung der Gefäße durch Senkung hierhin eben so wohl sich haben zeigen können, was wenigstens bald nach dem Tode gewöhnlich bei veränderter Lage der Leichen zu geschehen pflegt.

Vierte Frage. Um diese Frage soviel als möglich genügend beantworten zu können, muß man 1) mit den Erscheinungen und Veränderungen, welche Wunden am lebenden Körper mit sich führen, und welche sie zu erleiden pflegen, genau vertraut seyn; 2) eben so auch muß man wissen, mit wie verschieden gestalteten Werkzeugen an Leichen bei kürzerer oder längerer Zeit voraus erfolgtem Tode gemachte Wunden eine Veränderung der früher bemerkten Form durch verschiedene Einflüsse fähig sind, und was für ziemlich ähnliche Erscheinungen hier wie bei denen an lebenden Körpern eintreten können. — Die an Lebenden gemachten Wunden müssen, je nachdem der Tod früher oder später erfolgt, sich durch mehr oder weniger deutliche auf noch fortbestandene Lebensthätigkeit überhaupt, und in den verschiedenen Gebilden besonders hindeutende Merkmale zu erkennen geben, z. B. gehört hieher: 1) die nothwendig eintretende Blutung, und zwar je nachdem es nicht offene sogenannte gequetschte, oder offene große oder kleine, tiefe oder überflächliche,

mit einem scharfen oder stumpfen Werkzeuge verursachte Wunden sind, muß auch hierdurch wegen Verwundung größerer oder kleinerer Gefäße, äusserlich eine mehr deutlich wahrnehmbare und innerlich mehr verborgen liegende nach dem Tode durch die Sektion mitunter erst deutlich zu entdeckende Blutergießung entstehen.

2) Nimmt man bei im Leben angebrachten Wunden ein Klaffen der Wundspalte durch eine auf Lebensthätigkeit hindeutende Zurückziehung der Ränder, und zwar in desto höherm Grade wahr, wenn bei übrigens kräftiger Constitution vom Akte der Verwundung an, der Tod erst nach mehreren Stunden oder Tagen erfolgte. Je schwächlicher hingegen ein Subject, und je schneller der Tod auf eine Verwundung erfolgte, um so weniger kann eine Lebensäusserung an der Wunde durch Zurückziehung der Ränder entdeckt werden, so daß Wunden bei plötzlich durch heftige auf Hirnerschütterung mit hindeutende Schläge Getödteter, von denen, welche auf verschiedene Weise Leichen angebracht seyn können, durch nichts weiter sich unterscheiden, als daß bei lebend Verwundeten, auch wenn der Tod plötzlich erfolgte, doch eher eine den getroffenen venösen Gefäßen angemessene Blutung wegen der eine zeitlang noch bestehenden Wärme und Flüssigkeit des Bluts wahrgenommen werden kann; was zwar auch bei Verletzung solcher Stellen an Leichen, wo größere auch kleinere Gefäße liegen, möglich ist, und von Anatomen häufig wahrgenommen wird, wo man sie denn ebensowohl mit einer erfolgten Auflösung des Bluts, als einer in einem nicht lange todten Körper noch inwohnenden Contractilität zuschreiben kann.

3) Bei nicht zu kurzer Fortdauer des Lebens nach geschehener Verletzung tritt jedesmal nach gestillter

Blutung eine auf erlittene Störung im Blutumlauf hindeutende regere Thätigkeit in den Gefäßen der Wundlefzen ein, wo denn durch Quetschung zu sehr gelittene, getödtete Partikelchen abgestoßen werden, und damit das fetzige, zackige nach und nach schwindet, die Ränder sich abglätten, und bei abnehmender Eiterung die Vernarbung so zu Stande kommt, daß man nach der Form der Narben auch ziemlich wohl noch bestimmen kann, durch was für eine Art Instrument die der Narbe vorausgegangene Wunde veranlaßt ward. Wenn also der Tod nicht plötzlich auf die Verletzung folgte, sondern viele Stunden, oder Tage nachher, so sind die Merkmale von vorausgegangener Geschwulst, Entzündung und eingetretener Eiterung nicht zu verkennen, und lassen diese dann bestimmt auf Verwundung im Leben schließen. — Nur wenn der Tod gleich auf die Verletzung erfolgt, und daher alle diese Erscheinungen bis etwa auf eine noch mögliche Blutung ausbleiben, kann selbst bei stattgefundener Blutung aus einer reinen Schnitt- oder Hiebwunde jede Spur verschwinden, zumal wenn Auswässerung möglich war, so daß zwischen einer solchen am Lebenden, und der an einer Leiche gemachten Wunde kein Unterschied angetroffen wird. — Veränderungen, welche die an Leichen angebrachten Wunden erleiden können, trifft man nur im geringen Grade in der frühsten Periode, bald nach aufgehobenem Leben in geringer Klaffung der Wundspalte bestehend an. Später wahrgenommene Veränderungen an Wunden der Art, sind der Erfahrung zufolge nur durch anfangende oder vorgerückte Auflösung des Körpers; durch den Aufenthalt der Leiche, entweder in trockener, oder feuchter, in warmer oder kalter Luft, in

Feuchtigkeiten von verschiedener Art und Temperatur, durch Einwirkung von Thieren, vorzüglich durch Insekten entstanden. — Die Veränderungen bestehen darin, daß die Wunden mehr trocken, oder feucht, die Wundlefzen mehr aufgelockert durch blos warmes Wasser, oder mehr zusammen gezogen durch siedendes, oder eiskaltes Wasser und Spiritus; mehr rauh und zackig durch den Angriff von Thieren, Insekten, mehr glatt und schlaff durch Auflösung geworden sind. — Nur eine inwohnende todte Kraft in den verschiedenen Gebilden des Körpers in verschiedenen Graden läßt solche Veränderungen bemerkbar werden, die aber doch alle das Gepräge von mangelnder Reaktion des Gefäßsystems an sich tragen, wodurch sie am besten wohl durch kunstgemäße Injektionen von den im Leben angebrachten Wunden unterschieden werden können. Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen wird man nun schon ziemlich die nöthige Aufklärung erhalten können, zu welcher Cathegorie die an Cönens Körper gefundenen Wunden zu rechnen sind. Das späte Auffinden der Leiche läßt auf so mancherlei stattgefundene Einflüsse auf die Wunden schließen, durch welche sie nicht allein verändert, ja wohl gar, was nicht ganz zu widersprechen ist, zum Theil dadurch verursacht seyn konnten. Von den Herren Obduzenten selbst, mit Zustimmung des Hofraths Hrn. Seibold, wird ja über die Entstehung der Wunde Nr. 7 eine zweifelhafte Meinung gehegt, und zwar deshalb, weil sie an ihr nicht wie an einigen andern, die Merkmale des stattgehabten Lebens in Blutunterlaufung bestehend, entdeckten, weshalb sie daher für eine Wunde angegeben ist, von welcher sich nicht bestimmt sagen lasse, sie sey im Leben oder im Tode ange-

bracht. — In der Beantwortung der zweiten Frage ist unsere muthmaßliche Meinung über die Entstehung dieser Wunde schon mit angeführt, und stimmt diese im Ganzen mit der von den Obduzenten überein. In dem Obduktions-Protokolle stößt man bei der Beschreibung der Kopfwunden Nr. 8, 9, 10, wodurch wir nur kein ganz treues Bild erhalten haben, am wenigsten von der Wunde Nr. 11, auf kein anderes Merkmal, wodurch sich auf Verletzung im Leben schließen ließe, als durch die angemerkte, ziemlich ausgebreitete, und in die linke Augenhöhle sich erstreckende Blutunterlaufung, welche, wenn sie als ein Erguß von Blut ins Zellgewebe zu betrachten ist, wohl mehr eine nur dem lebenden Zellgewebe eigne Thätigkeit voraussetzt, um von dem Blute, was keinen Ausweg nach aussen fand, inprignirt zu werden. Diese Blutunterlaufung verdient indessen wegen leichtmöglicher Täuschung und Verwechselung mit andern zuweilen vorkommenden blauen Flecken, welche durch Stockung, Anhäufung des Bluts in den feinsten Gefäßnetzen im Leben durch mancherlei Ursachen, wie auch bei eintretender Fäulniß an Leichen als Todtenflecken bemerkbar werden, einer genauern Prüfung, zumal Hr. Hofrath Seibold, in Betreff der Stichwunde Nr. 10, nicht mit den Herren Obduzenten der Meinung ist, sie sey im Leben, sondern sie sey erst nach dem Tode entstanden. — Nach der Angabe der Herren Obduzenten hat sich das Blut, wo gefärbte Stellen waren, ins Zellgewebe ergossen gezeigt, und ließe dies demnach auf Verwundung im Leben schließen. Denn, wenn man sich auch gleich anfangs nach dem Tode die Wunden gemacht, und eine an der Augenbraun-Gegend durch Verletzung von Venen entstandene

Blutung für leicht möglich denkt, so kann doch nicht gut eine weite Verbreitung des Bluts in das Zellgewebe statt finden. Nur aber eingetretene schon ziemliche Fäulniß, welche an verletzten Hautstellen, auch wenn diese nach dem Tode gemacht sind, hervorstechend sich zu zeigen pflegt, kann an einer etwas blutreichen Stelle durch Auflösung des Bluts und der feinsten Gefäßwunde leicht eine Täuschung verursacht werden, da eine hier wirklich im Zellgewebe befindliche blutige Feuchtigkeit mit einer im Leben entstandenen wirklichen Blutunterlaufung viel Aehnlichkeit haben kann; hauptsächlich dann aber, wenn auf einen Tod zu schließen ist, wobei das Blut sich nicht im geronnenen Zustande zu zeigen pflegt und braucht. — Daß die unter Nr. 10 beschriebene sogenannte Stichwunde bei der Obduktion noch blutete, giebt keinen sichern Beweiß der im Leben geschehenen Verwundung ab, da bei der nur einigermaßen angefangenen Fäulniß eines Leichnams (die doch hier nach dem langen Liegen im Wasser angenommen werden muß, und sich auch durch das Abgehen der Haare auf dem Kopfe und der Epidermis auf der Brust deutlich zeigte) in den kleinen Gefäßen sehr oft noch ganz flüssiges Blut angetroffen wird. — Schwer und wohl unmöglich ist es in einem Falle, wie vorliegender, wo wegen der späten Auffindung und schon vorgefundenen ziemlich faulen Beschaffenheit der Leiche, wo die entweder ganz am Ende des Lebens, oder früher oder später im Tode angebrachten Wunden durch so leicht denkbare sehr verschiedene Einwirkungen sich in jeder Hinsicht so verändern konnten, einen entscheidenden Ausspruch darüber zu thun, als seyen sie bestimmt entweder im Leben oder im Tode angebracht.

Fünfte Frage. Nach Hamachers Aussage mußte allerdings diese Frage aufgeworfen werden. Es mußten deshalb die Angaben in dem Obduktions-Protokoll, welche auf eine solche Todtesart schließen lassen können, mit deren daraus gezogenen Schlußfolgerungen der Herren Obduzenten und der darüber abgelegten Meinung der Trier'schen Herren Aerzte genau geprüft werden. Wir stießen hierbei wieder auf einen Mangel in Erforschung des Manuelis der Kraft und der Zeit, welche Hamacher nöthig gehabt, um den angeblich von ihm vollzogenen Akt, der entweder für sich allein, oder Beendigung der durch andere vorausgegangene Gewalt angefangene Tödtung beabsichtigte, zu vollführen. Es fragt sich dann zunächst, ob überhaupt, und was für Spuren gleich nach Auffindung der Leiche durch ärztliche Besichtigung wahrgenommen wurden, welche auf Hemmung, Unterdrückung der zum Leben durchaus nöthigen Respiration hindeuten können. — In dem am 24. Dez. aufgenommenen Besichtigungs- und Obduktions-Protokoll ist nun zwar unter Nr. 23 einer Anschwellung und dunkeln Färbung des untern Hals und obern Brusttheils Erwähnung geschehen, wobei wir nur nicht begreifen, warum dieser Stelle nicht auch schon in dem Besichtigungs-Protokolle vom 21. Dez. gedacht wurde, da doch die Eindrücke in den Knieen nicht unbeachtet geblieben. Gewöhnlich pflegt man doch bei Leichen, wo der Tod auf gewaltsame Weise durch Erstickung oder Schlagfluß noch bei weitem so lange nicht, wie in diesem Falle aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgt ist, eine blaue Farbe des untern Halstheils, wo die weiten zahlreichen, gewöhnlich mit Blut gefüllten Venen um und an der Schilddrüse dicht unter der zarten, dünnen, im

Leben mehr weissen Haut liegen, wahrzunehmen, die auf eine hier zuerst mitbeginnende Auflösung des Bluts, und anfangende Fäulniß schließen läßt, womit zugleich auf etwas Auftreibung des Zellgewebes nach den Schultern, und nach der Brust hin verbunden zu seyn pflegt. Nur bei hagern Subjekten und dünner Bauchwand pflegt sich die anfangende Fäulniß hier gleichzeitig oder früher bemerklich zu machen, sonst erst später. Wenn also nicht einmal eine solche, den Grad der Fäulniß mit bezeichnende, also der Anmerkung wohlwerthe Stelle in der Art nicht aufgefallen ist, die weiter gar nicht einmal Blutaustritt ins Zellgewebe dieser Parthie voraussetzt, so muß man sehr zweifeln, daß eine wirkliche Blutunterlaufung, wie die unter Nr. 23 im Obduktions-Protokoll vom 24. Dezbr. angeführt ist, sollte am 21. Dezbr. oder schon früher statt gehabt haben; die Merkmale davon hätten sonst am Halse wie an der Brust, auch am 21. Dezbr. nicht viel weniger aufgefallen seyn müssen, wo sie dann im Obduktions-Protokoll nicht unangemerkt bleiben konnten. Auffallend ist uns überhaupt auch die Nichtangabe der doch gewiß vorhandenen Todtenflecken gewesen. Wollte man nun auch die angemerkte beträchtliche Blutunterlaufung vor oder mit dem Tode entstanden seyn lassen, so dürfte diese Gegend doch auch bei der zweiten äussern Besichtigung nicht ganz spurlos von äussern, auf angewandte Gewalt hindeutenden Eindrücken gefunden seyn. Durch ein allgemein gleiches Zusammenpressen des Halses ist zwar ein Aufheben der Respiration recht gut denkbar, aber die Entstehung einer solchen Sugillation läßt nur eine mehr örtlich verletzend einwirkende Gewalt voraussetzen. So wie die Blutergießung ihrem großen Umfange nach geschildert

worden ist, scheint sie uns ihrer eigenen Lage, Richtung, Breite und Ausdehnung wegen unmöglich durch einen Druck der Hand auf die Gurgel, und eben so wenig durch ein um den Hals gelegtes Band verursacht seyn zu können; das letztere um so weniger, da keine ihr dem Ort und der Größe und Richtung nach entsprechende Blutergießung zwischen den Nackenmuskeln, und am obern Theil des Rückens angetroffen wurde. — Es scheint uns demnach diese Blutergießung am Halse wohl eher, entweder durch eine so lange nach dem Tode, und durch das Aufthauen des gefroren gewesenen Körpers, wie durch die mit ihm vorgenommenen Bewegungen wohl mögliche Berstung eines von Blut strotzenden Gefäßes in dieser voraus schon aufgelockerten Parthie oder durch einen lediglich auf die vordere Fläche des Halses und der Brust gedrückten stumpfen, breiten, dicken und harten Körper verursacht worden zu seyn. — In dem Obduktions-Protokoll ist zwar von verletzt gefundenen Gefäßen nichts erwähnt. Wie leicht kann aber nicht den Herren Obduzenten der Riß eines Gefäßes in einer von Blut umgebenen Stelle unbeachtet geblieben seyn, der dennoch statt gefunden haben muß, entweder im Leben, oder im Tode. Zu einer solchen Muthmaßung fühlt man sich um so mehr berechtigt, als ausser der angeführten Blutunterlaufung keine von den sonst in der Regel sehr merklichen, auf den Tod durch Erdrosselung deutende Zeichen wahrgenommen sind; wie denn z. B. gewisse Eindrücke am Halse bei so merklich vorgefundener Blutunterlaufung, welche sich sogar auf die innere Fläche der Luftröhre erstreckt haben soll, eben so wenig, als Formveränderung oder eigentliche Verletzung des Kehlkopfes, welche man so häufig ohne solche starke Sugil-

lation bei gewaltsamer Tödtung auf diese Art findet, hier nicht fehlen dürften. Auf die dunkle, etwa bläuliche Farbe der innern Luftröhrenhaut, ist aber um so weniger etwas zu geben, als bei alten Leichen, wie diese doch eine seyn möchte, diese Haut gewöhnlich bläulich gefunden zu werden pflegt. — Man hat ferner die rechte Herzhälfte sowohl, als beide Lungen, Gehirn nebst Blutleite blutleer, die Zunge in natürlicher Farbe, Form und Lage gefunden, wie auch das ganze Gesicht mit den Augen bis auf die bei den Stirnwunden erwähnte Stelle am linken Auge nichts auf solche Todesart hat müssen schließen lassen, als sonst bei der äussern Besichtigung dies, als etwas sehr wesentliches, mit hätte aufgezeichnet werden müssen. — Da aber bekanntlich in Leichen das flüssig bleibende Blut sich aus den höher gelegenen Gegenden des Körpers in die niedriger liegenden zu senken, und bei nur einigermaßen anfangender Zersetzung ins Zellgewebe zu extravasiren pflegt, und da ausserdem dieser Leichnam auf der Stirn Spuren eines Druckes von Sandkörnern zeigte (vid. vis. rep.), woraus zu vermuthen, daß die Leiche auf ihrer vordern Fläche, mit dem Kopf zu unterst, eine zeitlang gelegen haben möchte; so ist es wahrscheinlich, daß jene Blutvergießung erst nach dem Tode durch jenes Senken und Extravasion des aufgelöseten Bluts entstanden seyn möchte. Diese Vermuthung wird durch die vorgefundene Leerheit der Blutleiter des Hirns (Nro. 15 und 18 des vis. rep.), welche nach Erdrosselung stets mit Blut überfüllt angetroffen werden; zumal, wenn die Arterien, wie hier die arteria meningea media, noch Blut zur Schädelhöhle führen; dann durch die Leerheit der großen Gefäße in der Brust, durch den Mangel von Zeichen einer im Leben auf die äussere Fläche der Haut an dieser Stelle eingewirkt ha-

benden Gewalt, wie geschundener Epidermis, Eindruck von einem Stricke oder Holze u. s. w., und endlich durch den Mangel der Verletzung der Luftröhren oder Kehlkopfknorpel begründet. Bei allen diesen fehlenden Zeichen wird uns eine von den Herren Obduzenten unter Nro. 26 angemerkte, in der Brusthöhle vorgefundene Blutversammlung um so unerklärbarer, als sich solche nicht einmal bei der stärksten Blutanhäufung in der Lunge, ohne besonders auf diese angebrachte Gewalt, und ohne Zerreißung von Gefäßen bei sonst gesundem festem Bau der Lunge zu finden pflegt, vielweniger ist bei vorgefundener blutleerer Beschaffenheit der Lungen und des Herzens diese Erscheinung auf eine durch die Herren Obduzenten und Trierschen Aerzte geschehene Weise zu erklären. — Wer häufig Gelegenheit gehabt, Leichenöffnungen zu machen, oder machen zu sehen, dem kann es nicht entgangen seyn, daß oft, selbst bei sehr vorsichtiger Wegnahme des Brustbeins bei der Trennung desselben sammt den Rippenknorpeln von den ersten Rippen, und den vordern Enden der Schlüsselbeine, eine so merkliche Blutung durch Verletzung der nicht engen innern Brustvenen an ihren obersten Enden, zumal diese als nächste Aeste, den die vena cava descendens bildenden weiten meistens strotzenden innern Jujularvenen zu betrachten sind, müsse entstehen können, so daß eine Quantität von 5 Unzen blutiger Feuchtigkeit, gewiß aber nicht reinen Bluts, in der rechten, und zwei Unzen in der linken Brusthöhle, wie in diesem Falle, gar nicht einmal auffallen könne. — Die bei der Wegnahme des Brustbeins unvermeidliche Verletzung dieser Venen pflegt in der Regel so ganz und gar unbeachtet zu bleiben, daß man sich aufs höchste darüber wundern muß. Ge-

wöhnlich ist, ehe das Brustbein durch meistens sehr viele, unnöthige, rohe Schnitte und Zerrungen entfernt ist, aus den bemerkten Venen so viel Blut allmälig in die Brusthöhle gerieselt, daß man der mehr oder weniger strotzenden Beschaffenheit der großen Venen noch durch Vermischung etwas reinen venösen Bluts mit gewöhnlich nach dem Tode sich vorfindendem wässerigen Stoff in den Brusthöhlen, gar leicht mehrere Unzen blutige Feuchtigkeit antreffen kann, ohne eine ganz besondere Entstehungsweise annehmen zu brauchen. — Mit der Angabe der Herren Obduzenten: daß eine gänzliche Blutleere des Herzens, der Lungen, und großen Gefäßen bei der Section bestanden habe, so daß es geschienen, als sey nie ein Tropfen Blut darin aufgenommen gewesen, läßt sich nun zwar unsere hier geäusserte Ansicht nicht gut zusammen reimen, da diese doch, wo nicht gerade einen strotzenden, doch aber einen ziemlich gefüllten Zustand der großen Gefäße mit der rechten Herzhälfte voraussetzt, wenigstens keine solche Entleerung dadurch denkbar ist. — Eben so wenig, und noch weniger läßt sich aber die Entstehung des Blutergusses in die Brusthöhle auf die von den Herren Obduzenten und Trierschen Herren Aerzten geschehene Weise erklären, welche dieselben sich unter der Form einer, auf plötzliche Ueberfüllung beruhenden Blutsecretion an der Oberfläche der Lunge, und damit erfolgter Entleerung derselben entstanden, denken. Gesetzt nun aber, es wären Erscheinungen der Art in der Erfahrung begründet, was nicht erwiesen ist, hätte denn nicht eine hiezu nöthige Blutüberfüllung in dem feinsten Gefäßgewebe der Lunge nicht eben so gut, und noch eher, einen Bluterguß in die Bronchien und das Lungenzellgewebe zur Folge haben

müssen, wovon aber nichts erwähnt ist, und hätte überhaupt nach vorausgegangenen Umständen der Art, nach erfolgtem Tode eine so gänzlich blutleere Beschaffenheit der Lunge, und des Herzens sich zeigen können? Wir glauben nicht, daß auch die stärkste, so schnell als möglich tödtende Hirnerschütterung könne eine gänzlich blutleere Beschaffenheit der Brusteingeweide, wie die des Gehirns, anders zeigen, als wenn etwa ein Riß eines großen Blutgefäßes in der Unterleibshöhle damit verbunden angetroffen würde; sonst denken wir uns den Tod dadurch nicht gleich so vollkommen, daß nicht noch so viel Thätigkeit in den kleinen Gefäßen so lange noch fortbestehen könne, um die Blutmasse mehr in die weitern venösen Gefäße und Behälter überzuführen. — Woraus nun aber eigentlich auf einen Erstickungstod durch eine erdrosselnde Gewalt geschlossen werden soll, um etwa durch eine Verbindung damit die an Cönens Körper sonst wahrgenommenen sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen für ganz unbedingt tödtlich erklären zu können, das leuchtet uns aus dem Obduktionsprotokoll nicht hervor.

Sechste Frage. An Cönens Leiche sind laut dem Obduktionsprotokoll fast keine von den Merkmalen, welche auf den Erstickungstod entweder durch Erwürgung, Erdrosselung, oder durchs Wasser bewirkt, hindeuten können, wahrgenommen worden. — Nur das in der Brusthöhle vorgefundene Blut (dessen Beschaffenheit weiter nicht angeführt ist) wird zum Ersatz für alle sonstige Merkmale als hinreichend angegeben, was uns aber wegen mangelnder Uebereinstimmung, die der Beschaffenheit der Lunge zu der Blutergießung, nicht recht einleuchten will. — Nichts läßt also auf einen im Wasser

erfolgten Tod auch nur einigermaßen sicher schließen. — Da nun Lebende im Wasser entweder durch Erstickung oder durch Schlagfluß, oder durch beides zugleich ihren Tod zu finden pflegen, so läßt die einfache schon, noch mehr die doppelte Todesart bei der Sektion immer nur strotzende Blutanhäufungen in der rechten Herzhälfte, den Lungen, in der Pfortader, den großen venösen Gefäßen am Halse, und in der Kopfhöhle wahrnehmen. — Die Hrn. Obduzenten und Trierschen Hrn. Aerzte sind nun zwar der Meinung: daß Cönen nicht lebend ins Wasser gekommen sey, sie schienen dies aber blos aus dem im Magen, der Lunge und Luftröhre nicht vorgefundenen Wasser, den weniger ausgemacht bestimmten Zeichen, zu schließen, welche Merkmale noch um so unwichtiger werden, je älter die Leiche ist.

Die Beantwortung der sechs Fragen sey denn von uns hiermit, so viel in unsern Kräften stand, geschehen, wovon das Resultat, nochmal kurz bemerkt, folgendes ist:

1) Nur in der Entstehung der Verletzung an Cönens Hinterhaupte läßt sich einigermaßen eine Uebereinstimmung mit dem Hamacherschen Geständniß finden, aber keineswegs mit der Entstehung der übrigen Kopfwunden.

2) Aus der Beantwortung der zweiten Frage geht hervor, daß allenfalls wohl die Wunde Nro. 8 habe mit einem Bandmesser gemacht seyn können, nur wegen der mangelnden genauen Uebereinstimmung irgend einer Seite eines Bandmessers mit dieser Wunde ist kein bestimmter Ausspruch hierüber zu thun möglich.

3) Daß Cönen, nach vorgefundenen Wunden zu schließen, wenn, was nicht bestimmt zu erweisen ist, er sie im Leben bekommen haben sollte, auch eine ziemlich starke Hirnerschütterung erlitten haben müsse, ist wahrschein-

lich, aber doch durch nichts erwiesen, daß er an einer Hirnerschütterung vom höchsten Grade sein Leben eingebüßt habe.

4) Ob die Wunden im Leben oder im Tode angebracht worden, dafür sind weder für die eine, noch die andere Annahme bestimmte Beweise vorhanden.

5) Für die Erdrosselung spricht nur ein höchst täuschendes ungewisses Merkmal.

6) Cönens Leiche liefert eben so wenig Beweise für den erlittenen Tod im Wasser als bestimmte Merkmale, welche auf eine andere Todesart mit Gewißheit schließen lassen.

Schließend bemerken wir nur noch, daß wegen der langen Zeit, welche zwischen dem Tode Cönens und der Obduktion des Leichnams verstrich, und der während dieser Zeit auf den Leichnam einwirkenden zahlreichen zufälligen Einflüsse, die nothwendig denselben mannigfaltig verändern, und noch mehr verletzen mußten; so wie auch wegen Mangel an Nachrichten und Spuren von dem im Zeitpunkt der Verletzung und des Todes statt gefundenen Gemüths- und Sinnenzustande des Unglücklichen (vid. Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medica. Berlin 1812. S. 395), ob z. B. derselbe berauscht gewesen, wofür vielleicht der frische Zustand und der eigene Geruch von den Contentis des Magens sprechen möchte, und wegen unterlassener Untersuchung der besondern Beschaffenheit des Bluts und vorzüglich des Rückenmarks, und seiner Umgebung (vergl. Henke a. a. O. §. 55 u. 56. Fielitz Archiv der gerichtl. Arzneik. I. 1. Metzgers-System der gerichtl. Arzneik. 1805. §. 25) durchaus nicht mit auch nur einiger Zuverlässigkeit nach ärztlichem Ermessen bestimmt werden kann:

1) Ob alle hier vorgefundenen Verletzungen dem Körper schon vor dem Tode beigebracht worden sind oder nicht.

2) In welchem Grade die nach dem Tode auf den Leichnam einwirkenden Einflüsse, z. B. mechanische Erschütterung, Stöße, Risse, Druck, Wasser, Atmosphäre, Kälte, Aufthauen, Zeit ꝛc. jene Verletzungen vermehrt, oder wohl gar hervorgebracht haben.

3) In welchem Grade die im Leben beigebrachten Verletzungen zum Tode des verstorbenen Cönen beigetragen haben mögen.

Marburg den 18. Dezember 1821.

Decanus, Doctores und Professores der medizinischen Fakultät an der Kurfürstlich Hessischen Universität daselbst,

(gez.) Dr. Bünger,

zeitiger Decan der medizinischen Fakultät.